



Beitragsordnung des TSV Essingen 1893 e.V.

Stand April 2024

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die festgelegten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festlegen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt wie folgt:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Jahresbeitrag	halbjährlich fällig, im April und September
0	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	
1	Kinder bis 18 Jahren	90,00 €	
2	Erwachsene ab 18 Jahren Aktiv	120,00 €	
3	Erwachsene ab 18 Jahren Passiv	55,00 €	
4	Schüler und Studenten 18-27 Jahren	90,00 €	
5 a	Familienbeitrag mit 1 Kind	185,00 €	
5 b	Familienbeitrag mit 2 Kindern	195,00 €	
5 c	Familienbeitrag ab 3 Kindern	205,00 €	

Familienbeitrag - nur auf Antrag - bei Paaren mit mindestens 1 Kind, im Familienbeitrag sind Kinder bis 18 Jahren enthalten. Schüler/Studenten erhalten Ermäßigung nur auf Antrag, der jährlich jeweils bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen muss.

3. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren im April jeden Jahres.
Das Beitragskonto des Vereins ist:
VR Bank Ostalb eG
IBAN: DE90 6149 0150 0035 4610 12
BIC: GENODES1AAV
Abbuchung ist nur vom Girokonto möglich. Mitglieder, welche nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen eine Bearbeitungsgebühr von 5 €. Anschriften und Kontowechsel sind dem Verein sofort mitzuteilen. Falls Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren durch nicht mitgeteilte Kontoänderungen bzw. Widerspruch nicht eingezogen werden können, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Mitglieds.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Der **Vereinsaustritt** ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss **bis zum 30. November** schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Mitglieder, welche nach dreimaliger Mahnung Ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, droht der Vereinsausschluss.
7. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern beim Eintritt in den Verein mitzuteilen.
8. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverwaltung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. der DSGVO gespeichert.